

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und
Mobilität

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Dolomit Eberstein Neuper GmbH; Steinbruch
„Gurkerhube“, Kappel am Krappfeld (KG St. Martin am
Mannsberg), UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3
Abs. 7 UVP-G 2000; Prüfung der UVP-Pflicht,
Bescheid.

Datum	28. Juli 2015
Zahl	07-A-UVP-1293/5-2015 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Herr Dr. Habernik
Telefon	050-536-17033
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 9

B E S C H E I D

Über den Antrag der Dolomit Eberstein Neuper GmbH, Klagenfurter Straße 1, 9372 Eberstein, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, vom 26.05.2015, zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des Steinbruches „Gurkerhube“ am Windischberg in der Gemeinde Kappel am Krappfeld, KG St. Martin am Mannsberg (KG-Nr. 74012), auf den Grundparzellen Nr. 708 und 782/1, ergeht nachstehender:

S p r u c h :

Die Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde erster Instanz (UVP-Behörde) stellt gemäß § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7 iVm Anhang 1 Z 26 lit a (Spalte 1) und lit c (Spalte 3) sowie Z 46 lit a (Spalte 2) und lit. e (Spalte 3) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (in der Folge kurz: UVP-G 2000) iVm den §§ 56 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in der Folge kurz AVG) fest, dass das geplante Vorhaben der Dolomit Eberstein Neuper GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, und zwar die **Errichtung und der Betrieb des Steinbruches „Gurkerhube“** am Windischberg in der Gemeinde Kappel am Krappfeld, KG St. Martin am Mannsberg (KG-Nr. 74012), auf den Grundparzellen Nr. 708 und 782/1 (Steinbruch „Gurkerhube“), nach Maßgabe und auf Grundlage folgender mit dem behördlichen Genehmigungsvermerk versehenen Einreich- und Projektunterlagen, nämlich

- Antrag der Projektwerberin auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 26.05.2015,
- Projekt „Steinbruch Gurkerhube“ – Unterlagen zum Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 14.04.2015, erstellt durch die eb&p Umweltbüro GmbH,
- Übersichtslageplan, Maßstab 1:50.000, vom 14.04.2015 erstellt durch die eb&p Umweltbüro GmbH,
- Lageplan zum Abbauvorhaben, Maßstab 1:5.000, vom 14.04.2015 erstellt durch die eb&p Umweltbüro GmbH,

die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, **keinen Tatbestand der Z 26 lit a (Spalte 1) und lit c (Spalte 3) sowie Z 46 lit a (Spalte 2) und lit e (Spalte 3) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 UVP-G 2000 erfüllt** und daher **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 7

Anhang 1 Z 26 lit a (Spalte 1) und lit c (Spalte 3)

Anhang 1 Z 46 lit a (Spalte 2) und lit e (Spalte 3)

§§ 45 und 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.

Kosten:

Gemäß § 78 AVG, idgF, hat die Projektwerberin Dolomit Eberstein Neuper GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, folgende Gebühr zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgabe
gemäß TP B XIII.1. LaVwAbgV (LGBl. Nr. 78/2013) **€ 448,00**

Der Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Die Landesverwaltungsabgabe ist gemeinsam mit den festen Gebühren laut beiliegendem Gebührenblatt binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (z.B. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (Zahl, Verwendungszweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Begründung:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht zusammengefasst folgender Sachverhalt fest:

1.) Antrag

Mit Schreiben vom 26.05.2015, ha. protokolliert am 28.05.2015 zu Zahl: 07-A-UVP-1293/1-2015, beantragte die Dolomit Eberstein Neuper GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien (folgend als Projektwerberin bezeichnet), gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, die Behörde wolle feststellen, wieweit die **geplante Errichtung und der geplante Betrieb des Steinbruches „Gurkerhuber“** am Windischberg in der Gemeinde Kappel am Krappfeld, KG St. Martin am Mannsberg (KG-Nr. 74012), auf den Grundparzellen Nr. 708 und 782/1, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Das gegenständliche Vorhaben ist in den vorgelegten Projektunterlagen (erstellt durch die eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, datiert mit 14.05.2015) beschrieben. Die Projektwerberin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches (Dolomitgestein im Festgesteinsabbau). Der Planungszeitraum des Abbaus beträgt 20 Jahre. Der Abbau soll etagenartig in die Tiefe voranschreiten. Die projektierte Gewinnung der Rohstoffe erfolgt im Schutz der Abbauböschungen bzw. im Schutz von natürlichen Schutzkulissen (randliche Schutzwälle, umrahmender Waldbestand).

Das Vorhabensgebiet erstreckt sich auf einer **Gesamtfläche von 23.783 m²**. Die Aufschluss- und Abbauabschnitte gemäß dem Lageplan nach § 80 Abs. 2 Z 2 MinroG belaufen sich dabei auf eine Fläche von 21.275 m² (Grundparzelle Nr. 708). Für die Zu- und Abfahrt zum Abbau soll eine Zufahrtstraße neu errichtet bzw. der bestehende Weg ausgebaut werden (beanspruchte Grundparzellen: Nr. 708 und Nr. 782/1). Die Fläche für diese Erschließung beträgt 2.508 m².

Der Standort wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und ist für die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens eine befristete und eine dauerhafte Rodung im Gesamtausmaß von 23.728 m² auf der Grundparzelle Nr. 708 erforderlich.

Lage und Ausdehnung der Flächen sind im Lageplan in den Projektunterlagen näher dargestellt.

Laut der Projektwerberin liegt das geplante Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E iSd Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Das Vorhabensgebiet befindet sich zur Außengrenze zum nächstgelegenen Schutzgebiet in einem Abstand von mindestens ca. 40 m. Im Detail ist die Lage des Vorhabens in Bezug auf die genannten geschützten Gebiete der Projektbeschreibung zu entnehmen.

Gemäß den zur Verfügung gestellten Projektunterlagen stellt der Steinbruch ein Neuvorhaben dar.

2.) Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die ha. UVP-Behörde hat unverzüglich nach Antragstellung der Projektwerberin ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Prüfung, ob das gegenständliche Vorhaben Steinbruch „Gurkerhube“ einer UVP-Pflicht unterliegt, eingeleitet und mit Schreiben vom 03.06.2015, Zahl: 07-A-UVP-1293/2-2015, die Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Naturschutz und Forstwirtschaft um schriftliche Stellungnahme aus dem jeweiligen Fachbereich ersucht.

In diesem Zusammenhang wurde der Amtssachverständige für Forstwirtschaft der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, aus Sicht seines Fachbereiches unter Berücksichtigung der Einreichunterlagen, zu folgenden Fragestellungen eine fachliche Stellungnahme abzugeben:

- (a) Sind Schutzgebiete der Kategorie A, B oder Bannwälder gemäß § 27 ForstG 1975 vom Vorhaben betroffen?
- (b) Sind alle für das gegenständliche Vorhaben beantragten Rodungsflächen nachvollziehbar und vollständig dargestellt?

Ebenso wurde der Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz ersucht, aus Sicht des Fachbereiches Naturschutz unter Berücksichtigung der Einreichunterlagen, zu folgenden Fragestellungen eine fachliche Stellungnahme abzugeben:

- (a) Sind alle schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A oder E im Umgebungsbereich des Vorhabens im Plan dargestellt? Wenn nicht, welche bestehen noch? Wo befinden sich diese?
- (b) Gibt der Plan die Lage der schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A und E korrekt und damit im Zusammenhang die Lage des Vorhabens korrekt wieder?
Wenn nicht, befindet sich das geplante Vorhaben (unter Umständen auch nur mit einem Teil) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000?
Wenn ja, in welchem?

Mit Schreiben vom 15.06.2015, ha. protokolliert am 24.06.2015 zu Zahl: 07-A-UVP-1293/3-2015, wurde der UVP-Behörde die naturschutzfachliche Stellungnahme übermittelt. In dieser führt der naturschutzfachliche Amtssachverständige aus, dass alle schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A oder E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 im Projekt beschrieben sind. In den Plänen des Einreichprojekts ist die Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zum schutzwürdigen Gebiet Mannsberg-Boden korrekt abgebildet. Das Vorhaben – oder auch nur Teilflächen desselben – befindet sich laut naturschutzfachlicher Stellungnahme nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Das Natura 2000 Gebiet Mannsberg-Boden befindet sich in einer Entfernung von 40 m zum geplanten Vorhaben.

Mit Schreiben vom 25.06.2015, ha. protokolliert am 29.06.2015 zu Zahl: 07-A-UVP-1293/4-2015, wurde der UVP-Behörde die forstfachliche Stellungnahme vom 24.06.2015 übermittelt. In dieser führt der forstfachliche Sachverständige aus, dass den Projektunterlagen zu entnehmen ist, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Rodungen im Ausmaß von 2,3728 ha im Zusammenhang stehen. Die Rodungsfläche befindet sich am südwestlichen Unterhang des Windischberges in einer Seehöhe zwischen 550 m und 620 m und ist für das Abbaufeld selbst und für die Zufahrt erforderlich. Das dargestellte Abbaufeld umfasst eine Fläche von 2,1275 ha und befindet sich in rund 40 % geneigter südexponierter Lage. Die dargestellte Zufahrt beansprucht die übrige Rodungsfläche und liegt im westexponierten mäßig geneigten Gelände. Laut Waldentwicklungsplan entfällt die zur Feststellung beantragte Rodungsfläche auf eine Teilfläche mit der Wertziffer 121 und 211. Es bildet also jeweils die Nutzwirkung die Leitfunktion. Gleichzeitig sind eine mittlere Schutz- und eine mittlere Wohlfahrtswirkung ausgewiesen. Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz werden laut Waldentwicklungsplan vom Vorhaben nicht berührt.

Der forstfachliche Amtssachverständige führt in seiner Stellungnahme zu den Fragen der ha. UVP-Behörde aus, dass die Rodungsflächen innerhalb der submontanen Höhenstufe situiert sind. Es wird weder die Kampfzone noch der an die Kampfzone angrenzende Waldgürtel berührt. Das Vorhaben liegt somit nicht in der Alpinregion. Bannwälder gemäß § 27 ForstG werden vom Projekt ebenfalls nicht berührt. Es wird somit aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass daher Schutzgebiete der Kategorie A, B oder Bannwälder gemäß § 27 ForstG vom Vorhaben nicht betroffen sind. Für das gegenständliche Feststellungsverfahren sind aus forstfachlicher Sicht die beantragten Rodungen nachvollziehbar und vollständig dargestellt.

Vorbehaltlich der rechtlichen Beurteilung hält der forstfachliche Amtssachverständige zusätzlich fest, dass das beantragte Rodungsvorhaben weniger als 2,5 ha umfasst und daher auch nicht die Bagatellgrenze von 25 % des reduzierten Schwellenwertes gemäß Z 46 lit. e Anhang 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes (dieser wäre bei einer Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet relevant) überschreiten würde.

Mit Schreiben der ha. UVP-Behörde vom 01.07.2015, Zahl: 07-A-UVP-1293/4-2015, wurde den Verfahrensparteien das Ermittlungsergebnis nachweislich zum Parteiengehör übermittelt und diesen gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben bis spätestens 17.07.2015 einlangend zum Ermittlungsergebnis schriftlich Stellung zu nehmen, widrigenfalls angenommen wird, dass sie dagegen keine Einwände erheben.

In Bezug auf das Vorhaben der Dolomit Eberstein Neuper GmbH der Errichtung und des Betriebes des Steinbruches „Gurkerhube“ am Windischberg in der Gemeinde Kappel am Krappfeld, KG St. Martin am Mannsberg (KG-Nr. 74012), ist im Rahmen des Parteiengehörs keine Stellungnahme bei der ha. UVP-Behörde eingelangt.

3.) Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000, idgF, normiert:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Der Vorspann zum **Anhang 1 des UVP-G 2000** lautet:

„Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. [...] In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

Ein Vorhaben ist gemäß **§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000** die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen (iSd Art 1 Abs. 2 der UVP-RL). Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Durch diese Definition soll klargestellt werden, dass unter einem „Vorhaben“ das Gesamtprojekt, das verwirklicht werden soll, zu verstehen ist.

§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen...[...]

Nach **§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000** hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine UVP durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die für das gegenständliche Vorhaben maßgeblichen Tatbestände/Schwellenwerte des UVP-G 2000 lauten:

Bergbau:

Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit a UVP-G 2000 Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche¹⁾ von mindestens 10 ha.

Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit c UVP-G 2000 Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche¹⁾ von mindestens 5 ha.

Rodungen:

Anhang 1 Spalte 1 Z 46 lit a UVP-G 2000 Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha.

Anhang 1 Spalte 1 Z 46 lit e UVP-G 2000 Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha.

¹⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

Anhang 2 – Einteilung der schutzwürdigen Gebiete:

Kategorie A – besonderes Schutzgebiet: nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Kategorie E – besonderes Schutzgebiet: in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),

2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

4.) UVP-rechtliche Beurteilung (Subsumption)

Vorweg ist anzumerken, dass bei einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 das beantragte Projekt anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen ist (US 1/2000/8-19, *Götzis II*). Da im Feststellungsverfahren entschieden wird, ob im Genehmigungsverfahren das UVP-G 2000 oder die Materiengesetze alleine zur Anwendung kommen, hat die Prüfung für das durch die Projektunterlagen definierte Projekt zu erfolgen (VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218). Die UVP-Behörde ist sohin grundsätzlich an die Definition des Projektes gebunden.

Schon aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist von 6 Wochen für den Abschluss eines Feststellungsverfahrens, kommt diesem der Charakter einer Grobprüfung zu. Gemäß der ständigen Rechtsprechung hat sich die UVP-Behörde hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang lediglich auf eine solche zu beschränken (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Im vorliegenden Fall kommt zunächst als möglicher, eine UVP-Pflicht auslösender Tatbestand Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 „Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagebau – Festgestein“ (lit a und lit c) in Frage.

Beim geplanten Festgesteinsabbau handelt es sich um eine Neuerschließung. Die beiden Neuerrichtungstatbestände des Anhangs 1 Z 26 (lit a und lit c) normieren eine UVP-Pflicht im Fall der Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Festgestein) mit einer Fläche von mindestens 10 ha bzw. bei einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche von mindestens 5 ha.

Bei der Berechnung der maßgeblichen Fläche gemäß Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 sind nach FN 5 die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen (VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112). Die für die Aufschluss- und Abbauabschnitte beanspruchte Fläche beläuft sich auf **21.275 m²** (rund 2,1 ha). Der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 26 lit a UVP-G 2000 wird daher durch das gegenständliche Vorhaben unterschritten.

Die für die Errichtung der Zufahrtsstraße zur Lagerstätte vorgesehene Fläche beträgt 2.508 m² (rund 0,25 ha). Gegenständlich ist diese nicht einzurechnen, weil die Errichtung einer Erschließung (Bergbaustraße) nach der Rechtsprechung keine dem Aufschluss und Abbau zugeordnete Tätigkeit darstellt und die in Anspruch genommene Fläche außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte gelegen ist (vgl. US 26.04.2010, 9B/2009/16-28, *St. Florian/Inn*; in diesem Sinn auch VwGH 03.09.2008, 2006/04/0081, wonach Flächen unbeachtlich sind, die der Errichtung und dem Betrieb einer Bergbaustraße als Lagerstättenzufahrt dienen).

Aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 15.06.2015 geht hervor, dass sich das gegenständliche Vorhaben oder auch nur Teilflächen desselben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 befinden. Somit liegt das Vorhabensgebiet physisch in keinem der von der Kategorie A als Schutzgebiet bestimmten Gebiete bzw. Zonen (Vogelschutzgebiete nach der RL 2009/147/EG; Natura 2000 Gebiete nach der FFH-RL 94/24/eG; Bannwälder gemäß § 27 ForstG 1975; Schutzgebiete nach landesrechtlichen Natur- und Landschaftsschutzgesetzen sowie UNESCO-Welterbestätten).

Dass sich das Vorhaben lediglich im Nahbereich eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A befindet und auf dieses von außen einwirken könnte ist nicht tatbildlich (vgl. dazu US 10.08.2012, 8A/2011/19-53, *Allhartsberg*). Eine entsprechende Interpretation ergibt sich ebenso wenig durch das Unionsrecht (*Vorhaben, die in der Nähe eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A gelegen seien, und auf dieses nur von außen einwirken, seien nicht unter den Tatbestand der Z. 25 lit c UVP-G 2000 subsumierbar*, VwGH 11.12.2013, 2012/04/0127). In diesem Sinne kann das von der Projektwerberin im Einreichplan „Lageplan zum Abbauvorhaben“ dargestellte Natura 2000-Gebiet Mannsberg-Boden (Ktn LGBl 2012/35) mit einem Abstand von mindestens 40 m zum geplanten Vorhaben, keine Zuordnung zur Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 begründen.

Ebenso geht aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme hervor, dass sich weder das geplante Vorhaben, oder auch nur Teilflächen, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 befinden. Wie dem Lageplan zu entnehmen ist, liegen die nächstgelegenen Wohnnutzungen 318 m westlich (Hofstelle Ranner) bzw. 677 m südöstlich (Hofstelle Gasselhof) des Vorhabensgebietes. Diese weisen allerdings die Flächenwidmung „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ auf, womit eine Zuordnung zur Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 ausscheidet.

Als Zwischenergebnis hält die ha. UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben den Schwellenwert des Anhangs 1 Z 26 lit. a UVP-G 2000 (10 ha) weit unterschreitet sowie das Vorhabensgebiet weder in einem Schutzgebiet der Kategorie A, noch in einem Gebiet der Kategorie E liegt, und somit eine Subsumtion unter die Tatbestände der Z 26 lit a und lit c des Anhangs 1 leg. cit. ausscheidet.

Weiters kommt im vorliegenden Fall als möglicher, eine UVP-Pflicht auslösender Tatbestand Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 „Rodungen“ (lit a und lit e) in Frage.

Gemäß Z 46 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist ab einem Schwellenwert für „*Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha*“ eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Laut forstfachlicher Stellungnahme vom 24.06.2015 sind aus forstfachlicher Sicht die für das gegenständliche Feststellungsverfahren beantragten Rodungen nachvollziehbar und vollständig dargestellt.

Die gesamte Rodungsfläche beträgt beim gegenständlichen Vorhaben 23.782 m² (2,3728 ha) und liegt damit deutlich unter dem Schwellenwert von 20 ha, womit eine UVP-Pflicht nach der Z 46 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ausscheidet.

Die Z 46 lit e Anhang 1 UVP-G 2000 normiert eine UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung für „*Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha*“.

Wie aus der eindeutigen und nachvollziehbaren forstfachlichen Stellungnahme vom 24.06.2015 hervorgeht, sind vom Vorhaben weder Schutzgebiete der Kategorie A, B oder Bannwälder gemäß § 27 ForstG betroffen. Wie bereits oben ausgeführt, reicht für eine UVP-Pflicht gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 nicht aus, dass sich das Vorhaben in räumlicher Nähe zu einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A befindet, sondern es muss zumindest ein Teil des Vorhabens tatsächlich in diesem Gebiet zu liegen kommen.

Als weiteres Zwischenergebnis hält die ha. UVP-Behörde daher fest, dass die Anwendbarkeit der Z 46 lit a und e Anhang 1 UVP-G 2000 im gegenständlichen Fall ebenso ausscheidet.

Kumulationsprüfung

Da die maßgeblichen Schwellenwerte des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 für eine UVP-Pflicht durch das gegenständliche Vorhaben unterschritten bzw. die dort genannten Kriterien nicht erfüllt werden, sind subsidiär die Kumulationstatbestände bzw. deren Anwendung zu prüfen. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, für den Fall des Nichterreichens der Schwellenwerte bzw. Nichtvorliegens der Kriterien, dass die Behörde im Einzelfall zu prüfen hat, ob auf Grund eines räumlichen Zusammenhangs des zu prüfenden Vorhabens mit anderen Vorhaben und dadurch gemeinsamen Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts bzw. Erfüllens des Kriteriums, auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Eine Einzelfallprüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Diese 25%-Bagatellgrenze dient dazu Kleinvorhaben von der UVP-Pflicht zu entbinden (VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129).

Gegenständlich bleibt sowohl die Fläche für die Aufschluss- und Abbauabschnitte von 21.275 m² (rund 2,1 ha), als auch die für die Rodungen vorgesehene Fläche von 23.782 m² (rund 2,4 ha) unterhalb der Bagatellschwelle. Eine Einzelfallprüfung scheidet daher im gegenständlichen Fall aus.

Die UVP-Behörde stellt somit fest, dass die UVP-Tatbestände nach Anhang 1 Z 26 lit a und c sowie Z 46 lit a und e des UVP-G 2000 durch das gegenständliche Vorhaben Steinbruch „Gurkerhube“ nicht erfüllt sind.

Weitere mögliche, auf das vorliegende Vorhaben anwendbare Tatbestände nach Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind nicht ersichtlich.

Es wurde seitens der Verfahrensparteien des gegenständlichen Verfahrens im Rahmen des gewährten Parteiengehörs keinerlei Einwendungen gegen das Ermittlungsergebnis der ha. UVP-Behörde erhoben.

Die UVP-Behörde findet keine Anhaltspunkte, die Aussagen der dem ha. Ermittlungsverfahren beigezogenen Sachverständigen zu bezweifeln und hält deren fachlichen Aussagen für plausibel und glaubwürdig. Die UVP-Behörde geht weiters davon aus, dass das Ermittlungsergebnis als Grobprüfung im Sinne eines UVP-Feststellungsverfahrens vollständig und ausreichend schlüssig ist.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kommt die UVP-Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind (§ 45 Abs. 2 AVG).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nach ha. Ansicht hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens des Steinbruchs „Gurkerhube“ am Standort 9321 Kappel am Krappfeld, (beanspruchte Grundparzellen: Nr. 708 und Nr. 782/1) KG St. Martin am Mannsberg (KG-Nr. 74012), die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorliegen und für dieses sohin keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeverentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebühreentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die Dolomit Eberstein Neuper GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, z.H. Herrn Dr. Berthold Lindner, Mölker Bastei 5, 1010 Wien;
2. die Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld, als Standortgemeinde und mitwirkende Behörde;

3. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;
4. die Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt, UA Naturschutz und Nationalparkrecht, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, im Hause;
5. die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Hause;
6. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, als mitwirkende Naturschutz-, Forst- und MinroG-Behörde;

Zur Kenntnis an:

7. Herrn **Landesrat Rolf Holub**, im Hause;
8. das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**, pA Umweltbundesamt GmbH, Abteilung Umweltfolgenabschätzung & Biologische Sicherheit, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
(Bescheid wird auch digital an uvp@umweltbundesamt.at und eva-maria.krendl@bmlfuw.gv.at übermittelt).

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Rolf Holub

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.